

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.10.2025
Antragsnr.: 159/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II / 20
mit Referat: II / 20 / Frau Eisen

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 13.10.2025

**Aufnahme von Verhandlungen mit den Nachbargemeinden über die Beteiligung an der Finanzierung von städtischen Einrichtungen:
Antrag zum Arbeitsprogramm der Stadtkämmerei**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Im Arbeitsprogramm der Stadtkämmerei wird an geeigneter Stelle aufgenommen:

„Die Verwaltung nimmt mit den Nachbargemeinden Verhandlungen auf über die Finanzierung der Defizite von über die Stadtgrenzen hinaus genutzten Einrichtungen und Serviceeinrichtungen (Theater, Bäder, Festivals, etc).

Ziel ist, dass die Nachbargemeinden im Verhältnis der Nutzung durch ihre Bürger:innen einen Teil beitragen, um der Stadt Erlangen zu ermöglichen, diese Einrichtungen und Serviceeinrichtungen – auch im Interesse der Bürger:innen der Nachbargemeinden – weiter zu nicht kostendeckenden Preisen aufrechtzuerhalten.“

Wir haben beantragt, im Ergebnishaushalt (außerhalb der Sachmittelbudgets) dafür 1.000.000€ Mehreinnahmen einzuplanen.

Begründung:

Erlangen hält Einrichtungen auch für Bürger:innen der Nachbargemeinden vor, diese sind meist nicht kostendeckend. Durch die Einbrüche bei der Gewerbesteuer ist absehbar, dass diese Einrichtungen eingeschränkt oder massiv teurer werden. Um das – im Interesse ihrer Gemeindebürger:innen - zu verhindern, sind die Nachbargemeinden aufgerufen, sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

Ein solcher Lastenausgleich unter Gemeinden ist nichts Neues: Bei Schulen findet er über Gastschulbeiträge bereits statt. Über den Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf werden Schulanlagen an der Stadtgrenze gemeinsam mit dem Kreis finanziert.

Im Interesse einer guten Nachbarschaft sollte Erlangen immer erst eine einvernehmliche Lösung suchen. Scheitert dies, wäre Erlangen leider zu einseitigen Maßnahmen gezwungen, z. B. Eintrittspreise so zu erhöhen, dass sie die Kosten decken und Erlanger Gemeindebürger bei Eintrittspreisen zu bevorzugen.

Dies ist in gewissen Grenzen erlaubt, Zitat aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 2016 (2 BvR 470/08):

Verfolgt eine Gemeinde durch die Privilegierung Einheimischer das Ziel, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) zu beschränken, Gemeindeangehörigen einen Ausgleich für besondere Belastungen zu gewähren oder Auswärtige für einen erhöhten Aufwand in Anspruch zu nehmen, oder sollen die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch gefördert und der kommunale Zusammenhalt dadurch gestärkt werden, dass Einheimischen besondere Vorteile gewährt werden, kann dies mit Art. 3 Abs. 1 GG daher vereinbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)